

Die Regierung
des Kantons Graubünden

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

La regenza
dal chantun Grischun



Sitzung vom
9. Juli 2002

Mitgeteilt den
15. Juli 2002

Protokoll Nr.
1022

AMT FÜR RAUMPLANUNG GR						
E		16. JULI 2002			Nr.	
C	R	N	B	J	K	R
		R				

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Thusis** beschlossen an der Urnenabstimmung vom 2. Dezember 2001 eine Teilrevision der Ortsplanung, welche unter anderem den Zonenplan 1:1'000 Ruvria (Umzonungen 2001) umfasst. Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht im Sinne von Art. 47 der eidg. Verordnung über die Raumplanung (RPV) liegt nicht vor. Die Gemeinde verzichtete darauf, die Vorlage durch das Amt für Raumplanung einer Vorprüfung unterziehen zu lassen.

Die öffentliche Bekanntgabe der Urnenabstimmung vom 2. Dezember 2001 gemäss Art. 37a des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) erfolgte am 6. Dezember 2001. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 28. Dezember 2001 ersuchte der Gemeindevorstand Thusis um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 37 KRG.

B.

Zonenplan 1:1'000 Ruvria (Umzonungen 2001)

1. Wohnzone W2

Die Zuweisung der Randparzellen zwischen der Gemeinde Thusis und Masein zur Wohnzone W2 gibt grundsätzlich zu keinen Bemerkungen Anlass. Es wurde jedoch wohl übersehen, dass die Wegparzelle 1209 (im vorliegenden Zonenplan als Parzelle Nr. 897 bezeichnet) und der westliche Teil der Parzelle Nr. 892 gemäss Zonen-

plan 1:2'000 vom 27. September 1992 ebenfalls der Landwirtschaftszone zugewiesen wurden. Es bleibt der Gemeinde unbenommen, die Zonenzuweisung dieser zwei Flächen ebenfalls zu überprüfen.

2. Forstwirtschaftszone

Die Forstwirtschaftszone wurde im Regierungsbeschluss Nr. 299 vom 5. März 2002 mit Vorbehalten genehmigt und bildet nicht Bestandteil des vorliegenden Regierungsbeschlusses.

Der Zonenplan 1:1'000 Ruvria (Umzonungen 2001) vom 2. Dezember 2001 gibt zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 37 Abs. 3 KRG

beschliesst die Regierung:

1. **Der Zonenplan 1:1'000 Ruvria (Umzonungen 2001)** vom 2. Dezember 2001 wird genehmigt.
2. Der Gemeindevorstand Thusis wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben.
3. Das Amt für Raumplanung (ARP) wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen im Zonenplan 1:2'000 vom 27. September 1992 vorzunehmen. Die Gemeinde stellt zu diesem Zweck dem ARP ihr Exemplar des genannten Planungsmittels zur Verfügung.

4. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
5. Es werden keine Kosten erhoben.

6. Mitteilung an



Namens der Regierung
Der Präsident:

Claudio Lardi

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen